

Allgemeine Geschäftsbedingungen Behandlung und Beratung

§ 1 – Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der

Heilpraktikerin (Psychotherapie), Traumatherapeutin,
systemisch-lösungsorientierter Coach, Hypnotherapeutin

Carmen Stenzel

– ab hier VGV genannt –

und deren Klienten als Behandlungs-/Beratungsvertrag (ab hier Vertrag genannt) im Sinne der §§ 611 ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Klient das generelle Angebot der VGV annimmt und sich an VGV zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie wendet.
3. VGV ist berechtigt einen Vertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn VGV aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt die sie in Gewissenskonflikte bringen könnte. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch VGVs für die bis zur Ablehnung des Vertrags entstandenen Leistungen, inklusive Behandlung erhalten.

§ 2 – Inhalt des Behandlungs-/Beratungsvertrages

1. VGV erbringt ihre Dienste gegenüber dem Klienten in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Klienten anwendet.
2. VGV ist berechtigt die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des Klienten entsprechen, sofern dieser hierüber keine Entscheidung trifft.
3. VGV kann auch Methoden anwenden, die schulmedizinisch nicht anerkannt und auch nicht allgemein erklärbar sind. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Klienten kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Soweit der Klient die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, hat er das VGV gegenüber zu erklären.
4. VGV darf keine Krankschreibungen vornehmen und darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

§ 3 – Mitwirkung des Klienten

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Klient nicht verpflichtet. VGV ist aber in diesem Fall berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Klient die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit den Erfolg der Therapiemaßnahmen erschwert oder verhindert.

VGV weist ausdrücklich darauf hin, dass mit den angewandten Methoden keine körperlichen Krankheiten diagnostiziert und keinerlei Heilbehandlungen in diesem Bereich vorgenommen werden. Der Klient ist aufgefordert, die eigene medizinische Behandlung nicht zu unterbrechen oder gar aufzugeben.

§ 4 – Honorierung

1. VGV hat für ihre Dienste einen Honoraranspruch. Wenn die Honorare nicht individuell zwischen VGV und Klient vereinbart worden sind, gelten die Sätze, die im Behandlungsvertrag aufgeführt sind. Alle anderen Gebührenordnungen oder -verzeichnisse gelten nicht.
2. Die Honorare sind nach jeder Behandlung vom Klienten über Rechnungsüberweisung zu bezahlen. Nach jeder Sitzung oder zum Ende eines Monats erhält der Klient eine gebührenpflichtige Rechnung gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Lässt VGV Leistungen durch Dritte erbringen, die sie selbst überwacht, sind diese Leistungen Bestandteil der Honorare VGVs. Soweit hier keine Inklusivvereinbarung getroffen ist, werden diese Kosten in Rechnung gestellt.
4. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln Heilpraktikern (Psychotherapie) in NRW nicht gestattet. Dahingegen stellt die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken an den Klienten für empfohlene Arzneimittel ein nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasstes Direktgeschäft dar, das auf die Honorar- und Rechnungsgestaltung VGVs keinen Einfluss hat. Dies gilt auch für freiverkäufliche Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und andere Hilfsmittel, die von VGV empfohlen und vom Klienten in einschlägigen Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 5 – Honorarerstattung durch Dritte

1. Soweit der Klient Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung des Honorars durch Dritte hat oder zu haben glaubt, wird § 4 hiervon nicht berührt. VGV führt eine Direktabrechnung nicht durch und kann auch das Honorar/Honoraranteile in Erwartung einer möglichen Erstattung nicht stunden.
2. Soweit VGV den Klienten über die Erstattungspraxis Dritter Angaben macht, sind diese unverbindlich. Insbesondere gelten die üblichen Erstattungssätze nicht als vereinbartes Honorar im Sinne des § 4 Absatz 1. Der Umfang der Leistungen VGVs beschränkt sich nicht auf erstattungsfähige Leistungen.
3. VGV erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Klient. Derartige Leistungen sind honorarpflichtig.

§ 6 – Vertraulichkeit der Behandlung

1. VGV behandelt die Klientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Klienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Klienten erfolgt und anzunehmen ist, dass der Klient zustimmen wird.
2. Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn VGV aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.
3. Absatz 1. ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen sie oder ihre Berufsausübung stattfinden, und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

4. VGV führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen (elektronische Handakte o. Terminprotokolle). Dem Klienten steht eine Einsicht in diese Handakte nicht zu; er kann diese Handakte auch nicht heraus verlangen. Absatz 2. bleibt unberührt.
5. Sofern der Klient eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, erstellt VGV diese Kosten- und Honorarpflichtig aus der Handakte/Lemniscus. Soweit sich in der Handakte Originale befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk, dass sich die Originale in der Handakte befinden.

§ 7 – Rechnungsstellung

1. Neben möglichen Quittungen nach § 4 erhält der Klient nach Abschluss einer jeden Sitzung oder eines jeden Monats der Behandlungsphase eine Rechnung.
2. Die Rechnung enthält den Namen und die Anschrift des Klienten sowie den Behandlungszeitraum, alle Leistungsarten und die Diagnosestellung.
3. Wünscht der Klient keine Diagnose- oder Therapiespezifizierung in der Rechnung, hat er VGV dies entsprechend mitzuteilen.

§ 8 – Angebot

Das Angebot von VGV richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Paare. Im Bereich Coaching zusätzlich an Unternehmen, öffentliche Träger und Vereine.

§ 9 – Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

§ 10 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Brühl und Köln, den 01.07.2022



Carmen Stenzel

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coachings

§ 1 – Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie.
2. Davon abweichend bzw. ergänzend gelten bei Coaching-Leistungen die in den folgenden Paragraphen genannten Geschäftsbedingungen.

§ 2 – Abgrenzung

1. Coaching wendet sich an „Gesunde“. Es zielt auf Strategien des Selbstmanagements, der Gestaltung von Beziehungen zu anderen Menschen und auf Optimierung von Leistungen. Coaching basiert auf Lernprozessen, die Vertrauen erforderlich machen und die Bereitschaft, sich selber infrage zu stellen, Verantwortung zu übernehmen, neue Sichtweisen und Verhaltensmöglichkeiten auszuprobieren und den engagierten Willen, seine Coachingziele aktiv und konsequent zu erreichen.
2. Psychotherapie richtet sich an „Kranke“, bei denen es gerade Ausdrucksform der Erkrankung sein kann, diesen Grad der Aktivität bei der Mitarbeit nicht immer erbringen zu können.

§ 3 – Mitwirkungspflicht

1. Zur Erreichung der erforderlichen Bedingungen für Verhaltens- und Einstellungsänderungen sowie notwendiger Lernprozesse bedarf es einer vertrauensvollen Offenheit zwischen Coach und Klienten. Hierzu ist es notwendig, dass der Klient sich angemessen und vollständig offenbart sowie alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.
2. Es bedarf auch der Erfüllung und Umsetzung erarbeiteter, vereinbarten und zum Teil auch verordneter Aufgaben und Lösungen durch den Klienten.
3. Fehlt es an solchem Grad der Mitwirkung des Klienten, kann das Coachingziel ggf. nicht erreicht werden. Für Folgen, die aus fehlender oder unzureichender Mitwirkung oder aus unvollständigen oder unwahren Angaben entstehen, trägt der Klient selbst die Verantwortung.

§ 4 – Geheimhaltung

Es gilt die bereits bei den Heilpraktikerleistungen benannte hohe Diskretion und Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder vom Klienten als vertraulich bezeichneten Informationen. Falls Ton- und Bildaufzeichnungen zum Einsatz kommen, geschieht dies nur nach gegenseitiger Absprache und Zustimmung.

§ 5 – Vergütung

1. Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise gelten für Klienten, die als private Person um Coaching-Begleitung nachsuchen und bei denen es enggefasst um Themen geht, die der Privatsphäre, Persönlichkeitsentwicklung oder Bewältigung des persönlichen Alltags zugerechnet werden können.
2. Alle Themen, die typisch zum Business gehören, wie z.B. der Entscheidungen im Geschäftsleben oder der Umgang mit Geschäftspartner, fallen nicht hierunter. Hierfür wird ein individueller Coa-

chingvertrag geschlossen, der eine dieser erhöhten Anforderung angemessene Vergütungsregelung enthält.

3. Die Stundensätze erfolgen, sofern keine Kleinunternehmerregelung vorliegt, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlich geregelten Mehrwertsteuer. Nebenkosten, wie z.B. Telefongebühren, Fremdkostenanteile und Reisekosten kommen hinzu. Dies und ggf. auch Sondervereinbarungen können abweichend im Coachingvertrag geregelt werden.

§ 6 – Haftung und Erfüllung

1. VGV erbringt ihre Coachingleistung nach bestem Wissen und Gewissen. Soweit gesetzlich zulässig gegenüber Privatleuten, auf jeden Fall aber gegenüber Vollkaufleuten werden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sowie jegliche Vermögensschäden seitens des Klienten ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind unabdingbare Haftungsregelungen aus gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Entstehen in Fällen höherer Gewalt sowie aufgrund von Krankheit, Unfall oder unvorhergesehenen Widrigkeiten Leistungshindernisse, so hat der Klient Anspruch lediglich auf nachträgliche Leistungserfüllung, bei Unmöglichkeit der Leistung auf Entfall der Vergütungspflicht. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 7 – Aufrechnung

Ein etwaiges Recht des Coachingklienten zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, es sei denn dessen Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.


§ 8 – Nutzungsrechte

Die beim Coaching erarbeiteten, überlassenen oder erlangten Unterlagen und Konzeptionen sind nur zum persönlichen Gebrauch der Klienten bestimmt, sie sind nach dem Urheberrecht geschützt. Eine Vervielfältigung oder weitere Verwendung bedarf der Genehmigung durch den Coach. Hierfür kann ggf. eine zusätzliche Vergütungspflicht entstehen. Eine Veröffentlichung jeglicher Art – auch auszugsweise – ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9 – Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Coachingvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben wird. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen weiterhin wirksam. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, eine der unwirksamen Regelung möglichst nahekommenden Vereinbarung in Schriftform zu treffen. Dies gilt ergänzend für Vertragslücken. Auf die Vereinbarungen zwischen den Parteien ist deutsches Recht anzuwenden. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Bergheim.

Brühl/Köln, den 01.07.2022



Carmen Stenzel